

## Leseabschrift

---

### Beitragssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck

vom 9. Januar 2012 (NBl. MWV Schl.-H. S. 10)

#### geändert durch:

Satzung vom 1. Oktober 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 73)  
Satzung vom 29. Juli 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H. S. 58)  
Satzung vom 20. November 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 77)  
Satzung vom 16. März 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 22)  
Satzung vom 6. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 7)  
Satzung vom 13. November 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 79)  
Satzung vom 19. März 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 15)  
Satzung vom 18. Juni 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 39)  
Satzung vom 19. November 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 151)  
Satzung vom 3. März 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 16)  
Satzung vom 17. November 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 83)  
Satzung vom 30. März 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 19)  
Satzung vom 2. November 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 95)  
Satzung vom 22. März 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 24)  
Satzung vom 19. Mai 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 45)  
Satzung vom 25. Oktober 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 75)  
Satzung vom 30. März 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 15)  
Satzung vom 31. Juli 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 82)  
Satzung vom 21. November 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 95)  
Satzung vom 7. Februar 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 19)  
Satzung vom 19. November 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 73)  
Satzung vom 6. Februar 2025 (NBl. HS. MBWFK Schl.-H. S. 14)  
Satzung vom 18. September 2025 (NBl. HS. MBWFK Schl.-H. S. 46)  
Satzung vom 16. April 2026 (NBl. WS. MBWK Schl.-H. S. 13)

### § 1

#### Beiträge

(1) Alle an der Universität zu Lübeck immatrikulierten Studierenden haben zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft einen Beitrag zu entrichten. Dieser Beitrag beinhaltet auch einen Anteil für die preisgünstige Benutzung öffentlicher

Verkehrsmittel durch die Studierenden (Deutschland-Semesterticket), einen Anteil zur Förderung des Studierendensports und einen Anteil zur Förderung von kulturellen Interessen der Studierendenschaft („Kulturticket“), bestehend aus einem Beitrag für das Theater Lübeck). Im Übrigen dient der Beitrag der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft, worunter auch die Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können, fällt.

- (2) Die Beiträge werden jeweils mit der Immatrikulation, der Rückmeldung bzw. der Beurlaubung fällig.
- (3) Die Studierendenschaft zieht ihre Beiträge über das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein. Zur Wahrung der Zahlungsfrist genügt der Zahlungseingang beim Studentenwerk.

## **§ 2**

### **Höhe der Beiträge**

- (1) Jede Studierende und jeder Studierende hat für das Wintersemester 2025/26 einen Beitrag in Höhe von 226,60 € zu entrichten. Der Beitrag setzt sich zusammen aus
  1. 208,80 € für das Deutschland-Semesterticket,
  2. 5,00 € für die Förderung des Studierendensports,
  3. 10,00 € für die Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft und
  4. 2,80 € für die Förderung von kulturellen Interessen der Studierendenschaft.
- (2) Jede Studierende und jeder Studierende hat für das Sommersemester 2026 einen Beitrag in Höhe von 226,60 € zu entrichten. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus
  1. 208,80 € für das Deutschland-Semesterticket,
  2. 5,00 € für die Förderung des Studierendensports,
  3. 2,80 € für die Förderung von kulturellen Interessen der Studierendenschaft und
  4. 10,00 € für die Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft.
- (3) Jede Studierende und jeder Studierende hat für das Wintersemester 2026/27 einen Beitrag in Höhe von 251,60 € zu entrichten. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus
  1. 226,80 € für das Deutschland-Semesterticket,
  2. 5,00 € für die Förderung des Studierendensports,

3. 2,80 € für die Förderung von kulturellen Interessen der Studierendenschaft und
4. 4. 17,00€ für die Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft.

(4) Der Beitragsanteil zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können, beträgt höchstens 1 von Hundert des Beitragsaufkommens.

### **§ 3**

#### **Rückerstattung des Beitrags und Befreiung vom Beitrag**

- (1) Gezahlte Beiträge für vergangene Semester können nicht zurückerstattet werden.
- (2) Für das laufende Semester kann der Semesterbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise nach Maßgabe der Absätze 3, 4 oder 5 erstattet werden.
- (3) Die vollständige Erstattung des Semesterbeitrags kann an Studierende erfolgen, die ihre Einschreibung aufheben oder exmatrikuliert oder für das betreffende Semester beurlaubt sind.
- (4) Die Beiträge für das Semesterticket, zur Förderung des Studierendensports und zur Förderung von kulturellen Interessen der Studierendenschaft können auf Antrag unter den nachfolgenden Voraussetzungen erstattet werden:
  1. an Studierende mit einer Behinderung,
    - a) wenn sie entweder nach §§ 228 ff. des Neunten Sozialgesetzbuchs (SGB IX) unentgeltlich zu befördern und im Besitz eines Ausweises mit gültiger Wertmarke sind oder
    - b) wenn sie aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können oder
    - c) wenn sie aufgrund ihrer Behinderung den Hochschulsport nicht nutzen können oder
    - d) wenn sie aufgrund ihrer Behinderung das Angebot des Kulturtickets nicht wahrnehmen können.
  2. an Studierende in Online-Studiengängen.

- (5) Der Beitrag für das Deutschland-Semesterticket kann Studierenden erstattet werden, die sich nachweislich durchgehend mindestens 15 Wochen an einer Einrichtung außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Deutschland-Semestertickets aufhalten und eine entsprechende Bescheinigung oder Bestätigung der Einrichtung vorlegen. Zwecke der Abwesenheit können studentische Austauschprogramme, Praktika, Abschluss- und Doktorarbeiten und das Praktische Jahr in der Medizin sein. Soweit sich der Zeitraum über mehrere Semester erstreckt, kann die Erstattung für jedes Semester erfolgen, in dem die Zeitspanne in Satz 1 erfüllt ist. Soweit der Zeitraum die Zeitspanne in Satz 1 nur erfüllt, da zwei Semester betroffen sind, ist eine Erstattung für das Semester möglich, in dem der Schwerpunkt der Ortsabwesenheit liegt.
- (6) Der Beitrag für das Deutschland-Semesterticket kann Studierenden erstattet werden, die ihren Semesterticketbeitrag an einer anderen deutschen Hochschule an die dortige Studierendenschaft entrichten.
- (7) Eine vollständige oder teilweise Erstattung des Semesterbeitrags kann außer in den Fällen der Absätze 3, 4 oder 5 auch bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls erfolgen. Der Antrag ist an das Präsidium des Studierendenparlaments der Universität zu Lübeck (StuPa), Ratzeburger Allee 160/Haus 24, 23562 Lübeck, zu richten. Beizufügen ist eine Begründung des Härtefalls, sowie eine Kopie des Kontoauszugs, aus dem die Abbuchung des Semesterbeitrages hervorgeht. Über einen solchen Fall entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit. Die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck kann die Einrichtung eines Härtefallausschusses vorsehen und diesem die Entscheidungskompetenz für die Härtefallanträge übertragen. In diesen Fällen regelt sie das weitere Verfahren.
- (8) Rückerstattungsanträge nach den Absätzen 3, 4, 5 oder 6 sind an den Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität zu Lübeck (AStA), Finanzreferat, Ratzeburger Allee 160/Haus 24, 23562 Lübeck, zu richten. Sofern die Rückzahlung des Beitrags gewollt ist, ist der Antrag innerhalb von 28 Tagen nach Semesterbeginn zu stellen. Dem Antrag ist ein Nachweis über den Grund der Rückerstattung (wie z.B. Kopie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Antrags zur Beurlaubung) sowie eine Kopie des Kontoauszugs, aus dem die Abbuchung des Semesterbeitrages hervorgeht und gegebenenfalls auch der Studierendenausweis, beizufügen. Der Nachweis über den Grund der Rückerstattung sowie die Kopie des Kontoauszugs können bis acht Wochen nach Semesterbeginn nachgereicht werden. Die Voraussetzungen nach den Absätzen 3, 4 und 5 müssen dabei innerhalb der Frist von 28 Tagen nach Semesterbeginn erfüllt sein.

- (9) Anträge nach den Absätzen 3, 4, 5 oder 6 können auch von einer schriftlich bevollmächtigten Person gestellt werden.
- (10) Liegen die Voraussetzungen der Erstattungsgründe der Absätze 3, 4, 5 oder 6 für eine Beitragsrückerstattung vor, ist die Berechtigung zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs oder des Hochschulsports ungültig zu machen. Sobald dem AStA gegenüber der Nachweis über die Rückgabe oder Ungültigkeit erbracht wurde, veranlasst er die Rückerstattung des Beitrages. Sofern eine Erstattung nach Absatz 7 beantragt ist, ist der Einzug des Studierendenausweises oder die Ungültigkeitserklärung der Berechtigungen nicht zulässig.
- (11) Auf Antrag kann die oder der Studierende von der Zahlung des Semesterbeitrags ganz oder teilweise befreit werden. Die Absätze 2 bis 10 gelten entsprechend.
- (12) Die Erstattung des Beitrags oder die Befreiung vom Beitrag kann nach Bewilligung des Antrags nicht rückgängig gemacht werden.

#### **§ 4**

#### **Änderungen**

Diese Satzung kann nur durch Beschluss des Studierendenparlaments mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium der Universität zu Lübeck.